

# Geschäftsordnung

# für den Gemeinsamen Beschwerdeausschuss Baden-Württemberg (Beschwerdeausschuss) und seine Kammern vom 01.04.2016

	<u>Präambel</u>
§ 1	Aufgaben des Beschwerdeausschusses
§ 2	Rechtsstatus des Beschwerdeausschusses
§ 3	Sitz des Ausschusses, Sitzungsort
§ 4	Gliederung in Kammern, Zuständigkeit, Sitzungsort
§ 5	Zusammensetzung des Ausschusses und der Kammern, Stellvertretung Befangenheit
§ 6	Amtsdauer und Amtsführung der Mitglieder
§ 7	<u>Beschlussfähigkeit</u>
§ 8	Geschäftsführung, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
§ 9	Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss
§ 10	Verfahren vor den Kammern des Beschwerdeausschusses
§ 11	Abstimmung
§ 12	Sitzungsniederschrift
§ 13	Bescheide
§ 14	<u>Datenschutz</u>
§ 15	Kostenfestsetzung
§ 16	Aufbewahrung der Verfahrensakten
§ 17	<u>Arbeitsgruppen</u>
§ 18	Geltungsbereich, Inkrafttreten

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Geschäftsführung der Gemeinsamen Prüfungsstellen und der Beschwerdeausschüsse nach § 106 c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung – WiPrüfVO) vom 5. Januar 2004 (BGBI. I, S. 29ff) die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBI. I S. 1211) geändert worden ist und § 2 Abs. 2 der Vereinbarung der Vertrags-

Stand 01.08.2024 Seite 1 von 18

partner in Baden-Württemberg über die Errichtung des Gemeinsamen Beschwerdeausschusses Baden-Württemberg vom 15. November 2007 in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.03.2016 (Errichtungsvereinbarung) gibt der Beschwerdeausschuss sich und seinen Kammern folgende Geschäftsordnung:

# § 1 <u>Aufgaben des Beschwerdeausschusses</u>

- (1) Der Beschwerdeausschuss prüft in Widerspruchsverfahren die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend den Regelungen in den §§ 106, 106a, 106b, 106c SGB V, der Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung (WiPrüfVO), der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Zufälligkeitsprüfung vom 01. Juli 2008, der Errichtungsvereinbarung vom 15. November 2007 in der Fassung vom 21.03.2016, der jeweils gültigen Prüfvereinbarung der Vertragspartner und den Prüfrichtlinien.
- (2) Der Beschwerdeausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Gemeinsamen Prüfungsstelle Prüfrichtlinien für die Wirtschaftlichkeitsprüfung in Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 3 Errichtungsvereinbarung).
- (3) Der Beschwerdeausschuss erstellt im Einvernehmen mit der Gemeinsamen Prüfungsstelle jährlich bis spätestens zum 30. September eines Jahres die Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie den Rechenschaftsbericht gem. § 4 Abs. 4 WiPrüfVO.
- (4) Der Beschwerdeausschuss soll inhaltliche Vergleiche der Prüfergebnisse der Kammern erstellen und auf eine Harmonisierung der Beschlüsse hinwirken. Er kann insoweit Empfehlungen beschließen, von denen die Kammern nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen dürfen.

Stand 01.08.2024 Seite 2 von 18



# § 2

# Rechtsstatus des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss ist organisatorisch selbständig, aber nicht rechtsfähig. Er ist verfahrensrechtlich eine beteiligungsfähige Behörde.

# § 3

# Sitz des Ausschusses, Sitzungsort

- (1) Der Beschwerdeausschuss ist ein gemeinsamer Ausschuss der Vertragspartner mit Sitz in Freiburg (§ 1 der Errichtungsvereinbarung).
- (2) Die Sitzungen des Beschwerdeausschusses finden in Freiburg statt, soweit der Vorsitzende keine andere Regelung trifft.

# § 4

# Gliederung in Kammern, Zuständigkeit, Sitzungsort

- (1) Der Beschwerdeausschuss bedient sich zur Durchführung der Widerspruchsverfahren im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung der von ihm gebildeten Kammern.
- (2) Die Kammern des Beschwerdeausschusses entscheiden über Widersprüche gegen Entscheidungen der Gemeinsamen Prüfungsstelle bzw. der früheren Prüfungsausschüsse.
- (3) Sitz und Zuständigkeit der Kammern ergeben sich aus der Anlage 1.
- (4) Der Sitzungsort der Kammern wird vom jeweiligen Vorsitzenden der Kammer bestimmt. Dabei soll sich der unparteilische Vorsitzende der Kammer bei der Wahl des Sitzungsortes für die Kammersitzung an den jeweiligen fachlichen und personellen Kapazitäten der Vertragspartner orientieren.

Stand 01.08.2024 Seite 3 von 18



# § 5

# Zusammensetzung des Ausschusses und der Kammern, Stellvertretung, Befangenheit

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem unparteilschen Vorsitzenden, vier Vertretern der KVBW und vier Vertretern der Krankenkassen in Baden-Württemberg (§ 106 c Abs. 1 S. 2 SGB V, § 1 Abs. 1 WiPrüfVO, § 1 der Errichtungsvereinbarung).
- (2) Die Kammern des Beschwerdeausschusses bestehen jeweils aus einem unparteilischen Vorsitzenden, drei Vertretern der KVBW und drei Vertretern der Krankenkassen in Baden-Württemberg (§ 1 Abs. 2 und 3 WiPrüfVO und § 3 Abs. 3 der Errichtungsvereinbarung). Als Vorsitzende der Kammern dürfen nur die Stellvertreter des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses bestellt werden. Die Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Krankenkassen in den Kammern müssen nicht dem Kreis der Mitglieder oder Stellvertreter des Beschwerdeausschusses angehören.
- (3) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Kammern sind gegenüber den sie entsendenden Organisationen fachlich nicht weisungsgebunden.
- (5) Der Kammer soll ein Vertreter des gleichen Fachgebiets des zu prüfenden Vertragsarztes angehören.
- (5) Der erste stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses und der Leiter der Gemeinsamen Prüfungsstelle sind beratend zu den Sitzungen des Beschwerdeausschusses hinzuzuziehen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses seine Stellvertreter beratend zu Sitzungen des Beschwerdeausschusses und seiner Arbeitsgruppen hinzuziehen.
- (6) Die personelle Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses und der Kammern auch mit der Angabe der Stellvertreter und, soweit erforderlich, der Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus der Besetzungsliste der **Anlage 2**. Da-

Stand 01.08.2024 Seite 4 von 18

zu müssen die KVBW bzw. die Krankenkassen in ausreichender Zahl mindestens drei - Stellvertreter ihrer Vertreter im Beschwerdeausschuss mit seinen Kammern benennen (§§ 1 Abs. 5 und 3 Abs. 3 der Errichtungsvereinbarung), die jeweilige Anzahl der Stellvertreter bestimmen die KVBW bzw. die Krankenkassen. Durch die KVBW werden hierbei unterschiedliche Stellvertreterpools für die benannten ärztlichen Mitglieder sowie für die als Mitglieder benannten Verwaltungsmitarbeiter gebildet. Bei den für den Gemeinsamen Beschwerdeausschuss und für die Kammern des Beschwerdeausschusses aufgeführten, von der KVBW benannten, Stellvertretern handelt es sich nicht um eine persönliche Stellvertretung für jeweils ein Mitglied, sondern für den gesamten Ausschuss bzw. die gesamte Kammer. Für die Beschwerdeausschuss-Kammern können daneben Stellvertreter aus dem kammerübergreifenden Stellvertreterpool für die ärztlichen Mitglieder ohne festgelegte Reihenfolge herangezogen werden. Die Stellvertreter für die Mitglieder von Verwaltungsmitarbeitern der KVBW werden aus dem hierfür separat gebildeten Stellvertreterpool jeweils durch die KVBW benannt. Sollte eine Vertretung mit Stellvertretern aus diesem Bereich nicht möglich sein, kann seitens der KVBW auch auf den Stellvertreterpool der ärztlichen Mitglieder zurückgegriffen werden. Bei den für den Gemeinsamen Beschwerdeausschusses bzw. seine Kammern benannten Stellvertretern der Krankenkassen handelt es sich auch um eine nicht persönliche, jedoch kassenartspezifische, Stellvertretung. Die Anlage 2 ist bei Veränderungen zu aktualisieren, Nachbenennungen durch die Vertragspartner sind jederzeit möglich.

- (7) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses wird vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und dieser von den Vorsitzenden der Kammern in der in Anlage 2 festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (8) Die Vertretung des Vorsitzenden einer Kammer bei Verhinderung erfolgt ebenfalls in der unter Abs. 7 festgelegten Reihenfolge der Vorsitzenden der Kammern.
- (9) Mitglieder des Beschwerdeausschusses bzw. der Kammern sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie persönlich im vorausgegangenen Prüfverfahren mitgewirkt haben.

Stand 01.08.2024 Seite 5 von 18

- (10) Mitglieder des Beschwerdeausschusses bzw. der Kammern sind ausgeschlossen bei der Prüfung der eigenen vertragsärztlichen Tätigkeit, der eines Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 SGB X sowie Mitgliedern einer Berufsausübungsgemeinschaft, einer Praxisgemeinschaft, oder eines Medizinischen Versorgungszentrums, soweit sie ihr angehören oder angehört haben.
- (11) Mitglieder des Beschwerdeausschusses bzw. der Kammern sind bei Befangenheit ausgeschlossen. Die Befangenheit ist spätestens bis zum Schluss der Verhandlung, also vor Beschlussfassung, unter Glaubhaftmachung der Befangenheitsgründe gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden geltend zu machen. Über das Befangenheitsgesuch entscheidet der Ausschuss bzw. die Kammer, welchem bzw. welcher der Betroffene angehört, ohne dessen Mitwirkung entsprechend § 7 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Betroffene das Befangenheitsgesuch für begründet hält. Die Entscheidung über das Befangenheitsgesuch ist nur zusammen mit der Sachentscheidung anfechtbar.
- (12) Im Falle der Selbstablehnung eines Mitgliedes des Beschwerdeausschusses bzw. der Kammern sind die Gründe unverzüglich dem zuständigen Vorsitzenden mitzuteilen, möglichst vor Beginn der Sitzung, jedoch spätestens vor Beschlussfassung.
- (13) Grundsätzlich sollen ärztliche Mitglieder des Beschwerdeausschusses bzw. der Kammern, die im unmittelbaren beruflichen Wettbewerb mit dem zu prüfenden Vertragsarzt stehen, nicht im Beschwerdeausschuss und seinen Kammern mitwirken. Die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Mitgliedes wegen Befangenheit ist daher in diesen Fällen grundsätzlich begründet.

Stand 01.08.2024 Seite 6 von 18

# § 6

# Amtsdauer und Amtsführung der Mitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Ausschuss- und der Kammermitglieder sowie ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre (§ 106 c Abs. 1 S. 3 SGB V). Die erste Amtsperiode endete am 31. Dezember 2009. Mitglieder oder Stellvertreter, die während einer Amtsperiode neu hinzugekommen sind, scheiden ebenfalls zum Ende der laufenden Amtsperiode aus.
- (2) Mitglieder und Stellvertreter, für die nach Ablauf der Amtsperiode ein Nachfolger nicht rechtzeitig bestellt ist, bleiben bis zur Benennung eines Nachfolgers im Amt. An die Stelle eines durch Krankheit, Tod oder Abberufung ausgeschiedenen Mitgliedes tritt bis zur Bestellung eines Nachfolgers der Stellvertreter.
- (3) Die unparteilischen Vorsitzenden sowie die ärztlichen Ausschuss- und Kammermitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt.

# § 7

# **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Kammern, sowie im Falle der Verhinderung die Stellvertreter, sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen (§ 3 Abs. 1 WiPrüfVO). Bei Verhinderung haben sie die Gemeinsame Prüfungsstelle und ihren Stellvertreter (soweit in der Besetzungsliste festgelegt) unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Der Beschwerdeausschuss und seine Kammern sind beschlussfähig, wenn jeweils der Vorsitzende und mindestens zwei Vertreter der KVBW und zwei Vertreter der Krankenkassen teilnehmen (§ 1 Abs. 4 WiPrüfVO, § 4 Abs. 2 der Errichtungsvereinbarung). Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.

Stand 01.08.2024 Seite 7 von 18

- (3) Nehmen an einer Sitzung des Beschwerdeausschusses mehr Vertreter der KVBW als der Krankenkassen oder umgekehrt teil, sind so viele Mitglieder der Gruppe, die mit mehr Mitgliedern vertreten ist, bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt, bis die erforderliche paritätische Besetzung hergestellt ist. Die Mitglieder der Gruppe bestimmen, welche(s) ihrer Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnimmt/ teilnehmen. Können sich die Mitglieder nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Ist die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, kann nach erneuter schriftlicher Ladung ohne Einhaltung der Ladungsfrist eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung und denselben Mitgliedern stattfinden. Entscheidungen können mit der Mehrheit der dann teilnehmenden Mitglieder getroffen werden (§ 1 Abs. 4 WiPrüfVO).
- (5) Sofern bei einer Sitzung einer Kammer des Beschwerdeausschusses insgesamt fünf Vertreter der KVBW und der Krankenkassen teilnehmen, scheidet ein von der Gruppe, die mit drei Mitgliedern vertreten ist, bestimmtes Mitglied bei der Abstimmung aus. Können sich die Mitglieder nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, kann nach erneuter schriftlicher Ladung eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung und - in der Regel - denselben Mitgliedern stattfinden. Entscheidungen können mit der Mehrheit der dann teilnehmenden Mitglieder getroffen werden, wobei die Beschlussfähigkeit auch für diese Sitzung festzustellen ist.

# § 8

# Geschäftsführung, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

(1) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bzw. die Vorsitzenden der Kammern sind für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses bzw. der jeweiligen Kammer verantwortlich (§ 2 Abs. 1 WiPrüfVO). Sie bedienen sich hierzu der Gemeinsamen Prüfungsstelle.

Stand 01.08.2024 Seite 8 von 18

- (2) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bzw. die Vorsitzende der Kammern führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses bzw. der Kammer. Zu seinen Aufgaben gehören u.a. die
  - Festsetzung der Sitzungstermine im Benehmen mit den Ausschuss- bzw.
     Kammermitgliedern. Anzahl und Umfang der Sitzungen sind dabei so festzulegen, dass die Prüfverfahren zügig erledigt werden,
  - Festlegung der Tagesordnungspunkte,
  - Ladung der Ausschuss- bzw. Kammermitglieder und der Verfahrensbeteiligten sowie der Auskunftspersonen und Sachverständigen zu veranlassen,
  - Umfassende Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen nach § 20 Abs. 1 und 2 SGB X, gegebenenfalls durch:
    - o Anforderung von Angaben und Beweismitteln von den Beteiligten,
    - Einholung von Gutachten, wobei die Heranziehung von Gutachtern im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zu erfolgen hat.
    - Gewährung des rechtlichen Gehörs nach § 24 Abs. 1 SGB X zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen,
  - Bestimmung des Protokollführers, der von der Gemeinsamen Prüfungsstelle gestellt wird,
  - Leitung der Sitzungen und der Entscheidungsfindungen,
  - Ausübung des Hausrechts in den Sitzungsräumen und den Zugängen bei den Sitzungsterminen
  - Erlass der Bescheide.
- (3) Der Beschwerdeausschuss wird vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sofern der Vorsitzende die Vertretung nicht selbst übernimmt.
- (4) Soweit es um Entscheidungen einzelner Kammern geht, wird der Beschwerdeausschuss vom jeweiligen Vorsitzenden der Kammer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser kann bei medizinischen Fragestellungen zu den Gerichtsterminen den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses hinzuziehen.

Stand 01.08.2024 Seite 9 von 18

(5) Eine Bevollmächtigung Dritter für das gesamte Gerichtsverfahren oder für einzelne Termine kann nur mit Zustimmung des Leiters der Gemeinsamen Prüfungsstelle erfolgen. Sofern durch eine beabsichtigte Bevollmächtigung Dritter weitere Kosten zu erwarten sind, kann die Bevollmächtigung nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, des Leiters der Gemeinsamen Prüfungsstelle sowie des Vorsitzenden des Beirats der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftlichkeitsprüfung Baden-Württemberg erfolgen.

# § 9 <u>Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss</u>

- (1) Der Beschwerdeausschuss verhandelt, berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung (vgl. § 15 Abs. 6 Prüfvereinbarung (a.F.) bzw. § 18 Abs. 6 der Prüfvereinbarung ab 01.01.2017). Ist es auf Grund schwerwiegender Gründe nicht möglich eine Präsenzsitzung durchzuführen, insbesondere bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, oder bei Vorliegen von geeigneten Sachverhalten, z.B. mit einfachen rechtlichen/sachlichen Bewertungen, oder sind die Mitglieder und auch der Vorsitzende einstimmig damit einverstanden, können Sitzungen unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenztechnik (Hybrid) oder ausschließliche Video- oder Webkonferenzen gemäß den Regelungen in Anlage 3 zu dieser Geschäftsordnung stattfinden, soweit die Mitglieder sowie die sonstigen vorgesehenen Teilnehmer die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür sicherstellen können. Der Vorsitzende kann zur Verhandlung sachkundige Personen und Gutachter hinzuziehen, sowie Personen zu Organisations-, Informations- bzw. Ausbildungszwecken die Teilnahme an der Sitzung gestatten.
- (2) In geeigneten Fällen, u. a. wenn der Sachgegenstand bereits in einer Sitzung beraten worden ist, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied diesem widerspricht. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kann für die schriftliche Stimmabgabe eine Frist setzen. Eine bis zum Ablauf der Frist nicht abgegebene Stimme gilt als Ablehnung

Stand 01.08.2024 Seite 10 von 18



der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Die schriftliche Stimmabgabe muss mit der Unterschrift des Mitgliedes versehen sein.

- (3) Die Ladung der Ausschussmitglieder zur Sitzung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung von Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die sonstigen erforderlichen Sitzungsunterlagen werden spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übersandt. Amtierende Stellvertreter erhalten die Sitzungsunterlagen, wenn ihre Sitzungsteilnahme ordnungsgemäß angemeldet ist. Tischvorlagen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie sollen rechtzeitig vor Sitzungsbeginn zur Einsicht vorliegen.
- (4) Antrags- und Beratungsunterlagen sind der Gemeinsamen Prüfungsstelle zu übersenden, und zwar so rechtzeitig, dass sie berücksichtigt werden können.
- (5) Die Sitzung des Beschwerdeausschusses kann, auf Antrag, vor einer Abstimmung zum Zweck gesonderter Beratung unterbrochen werden. Die Dauer der Unterbrechung wird im Voraus beschlossen.
- (6) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren im Zweiten Abschnitt des Ersten Kapitels des SGB X.

# § 10

# Verfahren vor den Kammern des Beschwerdeausschusses

(1) Das Verfahren vor den Kammern des Beschwerdeausschusses ist schriftlich. Die am Prüfverfahren Beteiligten können ihr Recht auf Anhörung auch zusätzlich mündlich im Rahmen der Sitzung wahrnehmen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen in denen Verfahrensgegenstand Einzelfallprüfungen der Verordnungsweise im Sprechstundenbedarf gemäß § 6 Abs. 5 Sprechstundenbedarfsvereinbarung i.V.m. § 9 Prüfvereinbarung BW ist. Hier wird angesichts der Eindeutigkeit der geprüften Sachverhalte das Anhörungsrecht regelhaft in schriftlicher Form gewährt.

Stand 01.08.2024 Seite 11 von 18

- (2) Die Vorsitzenden der Kammern haben auf eine zügige Erledigung der Verfahren hinzuwirken. Sie können dazu den Widerspruchsführer unter Fristsetzung zur Vorlage von Aufzeichnungen und Befunden (z. B. Röntgenbilder oder Laborwerte) auffordern. Erfolgt bis zur Beratung bzw. Entscheidung über den Widerspruch keine oder nur eine unvollständige Widerspruchsbegründung oder kommt der Widerspruchsführer Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Kammer nach Aktenlage entscheiden. Darauf ist der Widerspruchsführer hinzuweisen. Widerspruchsbegründungen bzw. Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten sollen bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin vorgelegt werden.
- (3) Die Kammern des Beschwerdeausschusses verhandeln, beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung (vgl. § 15 Abs. 6 Prüfvereinbarung (a.F.) bzw. § 18 Abs. 6 der Prüfvereinbarung ab 01.01.2017). Ist es auf Grund schwerwiegender Gründe nicht möglich eine Präsenzsitzung durchzuführen, insbesondere bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, oder bei Vorliegen von geeigneten Sachverhalten, z.B. mit einfachen rechtlichen/ sachlichen Bewertungen, oder sind die Mitglieder und auch der Vorsitzende einstimmig damit einverstanden, können Sitzungen unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Videooder Webkonferenztechnik (Hybrid) oder ausschließliche Video- oder Webkonferenzen gemäß den Regelungen in Anlage 3 zu dieser Geschäftsordnung stattfinden, soweit die Kammer-Mitglieder und die im Rahmen der mündlichen Anhörung teilnehmenden Widerspruchsführer sowie sonstige Verfahrensbeteiligte die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür sicherstellen können.

Der Vorsitzende kann zur Verhandlung sachkundige Personen und Gutachter hinzuziehen, sowie Personen zu Organisations-, Informations-bzw. Ausbildungszwecken die Teilnahme an der Sitzung gestatten.

(4) In geeigneten Fällen, u. a. wenn der Sachgegenstand bereits in einer Sitzung beraten worden ist, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Kammermitglied diesem widerspricht. Der Vorsitzende der Kammer kann für die schriftliche Stimmabgabe eine Frist setzen. Eine bis zum

Stand 01.08.2024 Seite 12 von 18

Ablauf der Frist nicht abgegebene Stimme gilt als Ablehnung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Die schriftliche Stimmabgabe muss mit der Unterschrift des Mitgliedes versehen sein.

- (5) Die Ladung der Kammermitglieder zur Sitzung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung von Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die sonstigen erforderlichen Sitzungsunterlagen werden spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übersandt.
  Auch die Verfahrensbeteiligten werden mit einer Frist von drei Wochen zu den sie jeweils betreffenden Tagesordnungspunkten eingeladen, soweit eine mündliche Anhörungsmöglichkeit zu gewähren ist.
- (6) Bedient sich der Vertragsarzt eines Bevollmächtigten, ist eine schriftliche Vollmachtserklärung spätestens zum Sitzungsbeginn vorzulegen.
- (7) Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass eine sachlich-rechnerische Berichtigung durchzuführen ist, wird das Verfahren bis zur Entscheidung im Berichtigungsverfahren ausgesetzt.
- (8) Ergibt sich im Laufe des Verfahrens der Verdacht einer Straftat, deren Ermittlungen auf die Entscheidung im Prüfverfahren von Einfluss sein können, kann das Verfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden.
- (9) Im Falle des Todes des Widerspruchsführers kann der Vorsitzende der Kammer bis zur Klärung der Rechtsnachfolge eine Unterbrechung des Verfahrens beschließen. Das Verfahren ist gegen den Rechtsnachfolger des Widerspruchsführers fortzusetzen, soweit es sich bei dem Streitgegenstand um eine Regressbzw. Nachforderungsfestsetzung oder eine Honorarkürzung handelt. Die Rechtsnachfolger werden hierüber und über die etwaigen Rechtsfolgen informiert. Handelt es sich beim Streitgegenstand jedoch um eine höchstpersönliche Verpflichtung, wie z.B. eine Beratung, wird das Verfahren eingestellt.

Stand 01.08.2024 Seite 13 von 18

(10) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren im Zweiten Abschnitt des Ersten Kapitels des SGB X.

# § 11

# <u>Abstimmung</u>

- (1) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Kammern beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt gemäß § 106 cAbs. 1 S. 4SGB V die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses bzw. der Kammer den Ausschlag.
- (2) Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilte Beratungsgegenstände sind zur Beschlussfassung zuzulassen, wenn der Ausschuss bzw. die Kammer beschlussfähig ist und alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Die Beratung und Beschlussfassung findet unter Ausschluss der Verfahrensbeteiligten statt. Außer dem Protokollführer kann der Vorsitzende Personen zu Organisations-, Informations- bzw. Ausbildungszwecken die Anwesenheit gestatten. Die an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmenden Personen haben über den Beratungsverlauf und das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder Stillschweigen zu bewahren. Eine Berichterstattung über das Ergebnis der Beschlussfassung gegenüber der entsendenden Körperschaft ist zulässig.

# § 12

# Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Beschwerdeausschusses sowie seiner Kammern wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist kein Wortprotokoll.
- (2) Die Niederschrift enthält die Bezeichnung des Ausschusses bzw. der Kammer, den Ort, den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der mitwir-

Stand 01.08.2024 Seite 14 von 18

kenden Ausschuss- bzw. Kammermitglieder unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, den Namen des Protokollführers, die Bezeichnung des Verfahrens, den Namen des erschienenen Vertragsarztes und/oder seines Bevollmächtigten bzw. seines Beistandes sowie den Wortlaut der getroffenen Entscheidung.

- (3) Die Niederschrift enthält keine Angaben über das Stimmverhalten der Ausschussbzw. Kammermitglieder.
- (4) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Ausschusses bzw. der Kammer und vom Protokollführer unterzeichnet. Sie wird unverzüglich den Ausschuss- bzw. Kammermitgliedern übersandt.
- (5) Die Niederschriften über Sitzungen des Beschwerdeausschusses sind zu genehmigen. Sie gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von drei Wochen schriftlich bei der Gemeinsamen Prüfungsstelle Einwendungen gegen sie erhoben werden. Einwendungen können nur von Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden, die an der Sitzung teilgenommen haben. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Ausschuss darüber. Einwendungen gegen den Wortlaut von Beschlüssen sind nicht möglich, wenn dieser bei der Abstimmung schriftlich vorgelegen hat und ohne Widerspruch verlesen worden ist.
- (6) Die Niederschrift wird Bestandteil der Verfahrensakte.

#### § 13

# Bescheide

- (1) Die Kammern erteilen in Prüfungssachen schriftliche Bescheide darüber, ob dem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben oder ob er zurückgewiesen wird und welche Entscheidungen getroffen werden (Widerspruchsbescheid).
- (2) Mögliche Entscheidungen sind
  - Einstellung des Verfahrens,
  - keine Maßnahme,

Stand 01.08.2024 Seite 15 von 18

- Beratung,
- Honorarkürzung,
- Regress bzw. Nachforderung für verordnete Leistungen,
- Regress bzw. Nachforderung nach Feststellung eines sonstigen Schadens,
- Vergleiche,
- Vereinbarungen.
- (3) Der Bescheid nennt die Kammer, den Sitzungstag und die Namen der Kammermitglieder mit der Eigenschaft, in der sie mitgewirkt haben. Er enthält den Wortlaut der Entscheidung und eine Begründung, welche die Tatbestandsmerkmale nachvollziehbar darstellt, die den Schluss auf eine unwirtschaftliche Behandlungs-/ Verordnungsweise zulassen. Die Begründung enthält Aussagen zur Prüfungsart und zur Prüfmethode, zu Praxisbesonderheiten und ihren Auswirkungen, zu kausalen Einsparungen sowie zum Umfang der Unwirtschaftlichkeit.
- (4) Der Bescheid muss auch Feststellungen über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsführers sowie ggf. über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwaltes oder eines sonstigen Bevollmächtigten enthalten.
- (5) Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Der Bescheid wird vom jeweiligen Vorsitzenden der Kammer, im Fall seiner Verhinderung, von einem zum Sitzungsbeginn bestimmten Mitglied der Kammer unterzeichnet.
- (7) Der Bescheid soll innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung zugestellt werden; er ist innerhalb von fünf Monaten zuzustellen.

Stand 01.08.2024 Seite 16 von 18



# § 14 <u>Datenschutz</u>

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und seiner Kammern, ihre Stellvertreter sowie die Mitarbeiter der Gemeinsamen Prüfungsstelle dürfen personenbezogene Daten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren. Sie werden hierüber vom Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses bzw. der zuständigen Kammer belehrt und bestätigen die Belehrung schriftlich mit Unterschrift, es sei denn sie haben eine entsprechende Erklärung, welche die Tätigkeit im Ausschuss bzw. in der Kammer erfasst, bereits ihrem Arbeitgeber gegenüber abgegeben.

# § 15

# **Kostenfestsetzung**

Sind einem Widerspruchsführer notwendige Aufwendungen zu erstatten, setzt die zuständige Kammer deren Höhe fest. Der Bescheid über die Kostenfestsetzung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und dem Widerspruchsführer bzw. seinem Bevollmächtigten sowie den übrigen Verfahrensbeteiligten zugestellt. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats Klage erhoben werden.

#### § 16

# Aufbewahrung der Verfahrensakten

Die Verfahrensakten werden bei der Gemeinsamen Prüfungsstelle vier Jahre nach dem Verordnungszeitraum aufbewahrt. Danach werden diese, soweit dies erforderlich ist in gesperrter Form vorgehalten.

Stand 01.08.2024 Seite 17 von 18



# § 17

# **Arbeitsgruppen**

- (1) Der Beschwerdeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlussfassung Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt jeweils die Zusammensetzung, den Auftrag und das Verfahren der Arbeitsgruppe.
- (2) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten nicht für die Arbeitsgruppen.

#### § 18

# Geltungsbereich, Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung gilt für den Aufgabenbereich des Gemeinsamen Beschwerdeausschusses Baden-Württemberg und seiner Kammern und tritt ab 01.04.2016 in Kraft.

Freiburg, den 01.08.2024

Prof. Dr. Wilhelm Niebling

Vorsitzender des Gemeinsamen

Beschwerdeausschusses BW

Stand 01.08.2024 Seite 18 von 18



# Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses Baden- Württemberg Stand 08.02.2023

# I. Kammerstruktur

# Übersicht über die Zuständigkeiten der Kammern:

Bezeichnung/Besetzung	Sitz*	Zuständigkeit	FG	Regelhafter Sitzungsort
Kammer I / 1	FR	Arzneimittel/Honorar/ Zufälligkeit/	HÄ	FR
Kammer I / 2	FR	Arzneimittel/Honorar/ Zufälligkeit/	FÄ	FR
Kammer II	FR	Arzneimittel/Honorar/ Zufälligkeit/	HÄ	ST
Kammer III / 1	ST	Arzneimittel/Honorar/ Zufälligkeit/	FÄ	ST
Kammer III / 2	ST	Arzneimittel/Honorar/ Zufälligkeit/	FÄ	ST
Kammer IV	FR	Heilmittel//Sonstige Verordnungsweise	alle	ST

Besetzungserfordernis: je 3 Mitglieder je Kammer und Besetzung

<sup>\*</sup>Sitz: Postalische Adresse und Ort der organisatorischen Zuarbeit der Gemeinsamen Prüfungsstelle.



# II. Zuständigkeiten nach Fachgruppen

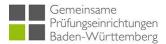
Die Zuständigkeit der Kammer I ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Prüfbereich Fachgruppe	BSNR	Arzneimittelverordnungsweise, Sprechstundenbedarf  Verordnungen nach § 113 Abs. 4 S. 2 SGB V  (KH-Entlassmanagement; KH-Verordnung bei nicht rechtzeitigem Facharzttermin durch Terminservicestellen)  Zufälligkeitsprüfung/ Behandlungsweise (Honorar)
19-22 Internisten (HÄ)	52-59	
80-86 Allgemeinmediziner	52-59	Kammer I/1
19-22 Internisten (FÄ)	52-62	
29-31 Lungenärzte	52-62	Kammer I/2
44-46 Orthopäden	52-62	
63-68 Ärzte für	52-62	
Physikalische und		
Rehabilitative Medizin		
75 Notfallkrankenhäuser	52-62	

Bei Medizinischen Versorgungszentren und fachgruppen- bzw. versorgungsbereichsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ergibt sich die Zuständigkeit nach der Fachgruppenzugehörigkeit der/des jeweiligen Leistungserbringer/s.

Bei Kliniken ergibt sich die Zuständigkeit jeweils aus der Fachgruppenzugehörigkeit des geprüften Instituts bzw. Leistungserbringers.

Sollte die Zuordnung des Verordners bzw. Leistungserbringers nicht eindeutig möglich sein, wird die Zuständigkeit der Kammer I/1 angenommen.



# Die Zuständigkeit der Kammer II ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Prüfbereich Fachgruppe	BSNR	Arzneimittelverordnungsweise, Sprechstundenbedarf  Verordnungen nach § 113 Abs. 4 S. 2 SGB V (KH-Entlassmanagement; KH-Verordnung bei nicht rechtzeitigem Facharzttermin durch Terminservicestellen)  Zufälligkeitsprüfung/ Behandlungsweise (Honorar)
19-22 Internisten (HÄ)	61-62	Kammar II
80-86 Allgemeinmediziner	61-62	Kammer II

Bei Medizinischen Versorgungszentren und fachgruppen- bzw. versorgungsbereichsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ergibt sich die Zuständigkeit nach der Fachgruppenzugehörigkeit der/des jeweiligen Leistungserbringer/s

Bei Kliniken ergibt sich die Zuständigkeit jeweils aus der Fachgruppenzugehörigkeit des geprüften Instituts bzw. Leistungserbringers.

Sollte die Zuordnung des Verordners bzw. Leistungserbringers nicht eindeutig möglich sein, wird die Zuständigkeit der Kammer I/1 angenommen.



# Die Zuständigkeit der Kammer III ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Prüfbereich  Fachgruppe *	BSNR	Arzneimittelverordnungsweise, Sprechstundenbedarf  Verordnungen nach § 113 Abs. 4 S. 2 SGB V (KH-Entlassmanagement; KH-Verordnung bei nicht rechtzeitigem Facharzttermin durch Terminservicestellen)  Zufälligkeitsprüfung/ Behandlungsweise (Honorar)
01-03 Anästhesisten	52-62	Kammer III/2
04-06 Augenärzte	52-62	Kammer III/2
07-09 Chirurgen	52-62	Kammer III/2
10-12 Frauenärzte	52-62	Kammer III/2
13-15 HNO-Ärzte	52-62	Kammer III/1
16-18 Hautärzte	52-62	Kammer III/1
23-25 Kinderärzte	52-62	Kammer III/1
26-28 Laborärzte	52-62	Kammer III/2
35-37 MKG-Chirurgie	52-62	Kammer III/2
38-40 Nervenärzte	52-62	Kammer III/2
41-43 Neurochirurgen	52-62	Kammer III/2
47-49 Pathologen	52-62	Kammer III/1
50-52 Ärztliche Psychotherapeuten	52-62	Kammer III/2
53-55 Radiologen	52-62	Kammer III/1
56-58 Urologen	52-62	Kammer III/2
59-62 Nuklearmediziner	52-62	Kammer III/1
69 Psychologische Verhaltenstherapeuten **	52-62	Kammer III/2
70 Psychologische Psychoanalytiker **	52-62	Kammer III/2
71 Kinder- und Jugendpsychotherapeuten**	52-62	Kammer III/2
78 Psychiatrische Institutsambulanzen	52-62	Kammer III/2

<sup>\*</sup> alle Prüfgruppen der entsprechenden Fachgruppe

Bei Medizinischen Versorgungszentren und fachgruppen- bzw. versorgungsbereichsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ergibt sich die Zuständigkeit nach der Fachgruppenzugehörigkeit der/des jeweiligen Leistungserbringer/s

Bei Kliniken ergibt sich die Zuständigkeit jeweils aus der Fachgruppenzugehörigkeit des geprüften Instituts bzw. Leistungserbringers.

Sollte die Zuordnung des Verordners bzw. Leistungserbringers nicht eindeutig möglich sein, wird die Zuständigkeit der Kammer I/1 angenommen.

<sup>\*\*</sup> Zuständigkeit nur für Behandlungsweiseprüfung (Honorar)



# Die Zuständigkeit der Kammer IV ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Prüfbereich Fachgruppe *	BSNR	Heilmittel- verordnungsweise (Einzelfall, Sonstiger Schaden, Durchschnitt, Richtgröße) Sonstige Verordnungsweise
01-03 Anästhesisten	F2 62	
	52-62	
04-06 Augenärzte 07-09 Chirurgen	52-62	
10-12 Frauenärzte	52-62	
13-15 HNO-Ärzte	52-62	
16-18 Hautärzte	52-62	
	52-62	
19-22 Internisten (HÄ)	52-62	
19-22 Internisten (FÄ)	52-62	
23-25 Kinderärzte	52-62	
26-28 Laborärzte	52-62	
29-31 Lungenärzte	52-62	
32-34 MVZ	52-62	
35-37 MKG-Chirurgie	52-62	Wa wa wa a a 11 /
38-40 Nervenärzte	52-62	Kammer IV
41-43 Neurochirurgen	52-62	
44-46 Orthopäden	52-62	
47-49 Pathologen	52-62	
50-52 Ärztliche Psychotherapeuten	52-62	
53-55 Radiologen	52-62	
56-58 Urologen	52-62	
59-62 Nuklearmediziner	52-62	
63-68 Ärzte für Physikalische und	52-62	
Rehabilitative Medizin		
75 Notfallkrankenhäuser	52-62	
78 Psychiatrische	52-62	
Institutsambulanzen	50.00	
80-86 Allgemeinmediziner	52-62	

<sup>\*</sup> alle Prüfgruppen der entsprechenden Fachgruppe

Bei Medizinischen Versorgungszentren und fachgruppen- bzw. versorgungsbereichsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ergibt sich die Zuständigkeit nach der Fachgruppenzugehörigkeit der/des jeweiligen Leistungserbringer/s

Bei Kliniken ergibt sich die Zuständigkeit jeweils aus der Fachgruppenzugehörigkeit des geprüften Instituts bzw. Leistungserbringers.

Sollte die Zuordnung des Verordners bzw. Leistungserbringers nicht eindeutig möglich sein, wird die Zuständigkeit der Kammer IV angenommen.



Die Zuständigkeit der einzelnen Kammern ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Prüfbereich  Fachgruppe *	BSNR	Arzneimittelverordnungsweise, Sprechstundenbedarf  Verordnungen nach § 113 Abs. 4 S. 2 SGB V (KH-Entlassmanagement; KH- Verordnung bei nicht rechtzeitigem Facharzttermin durch Terminservicestellen)  Zufälligkeitsprüfung/ Behandlungsweise (Honorar)	Heilmittel- verordnungsweise (Einzelfall, Sonstiger Schaden, Durchschnitt, Richtgröße) Sonstige Verordnungsweise
01-03 Anästhesisten	52-62	Kammer III/2	
04-06 Augenärzte	52-62	Kammer III/2	
07-09 Chirurgen	52-62	Kammer III/2	
10-12 Frauenärzte	52-62	Kammer III/2	
13-15 HNO-Ärzte	52-62	Kammer III/1	
16-18 Hautärzte	52-62	Kammer III/1	
19-22 Internisten (HÄ)***	52-62	Kammer I/1	Kammer IV
19-22 Internisten (HÄ)***			
19-22 Internisten (FÄ)***	61-62	Kammer II	
23-25 Kinderärzte	52-62	Kammer I/2	
	52-62	Kammer III/1	
26-28 Laborärzte	52-62	Kammer III/2	
29-31 Lungenärzte	52-62	Kammer I/2	
32-34 MVZ***		-	-
35-37 MKG-Chirurgie	52-62	Kammer III/2	
38-40 Nervenärzte	52-62	Kammer III/2	
41-43 Neurochirurgen	52-62	Kammer III/2	
44-46 Orthopäden	52-62	Kammer I/2	
47-49 Pathologen	52-62	Kammer III/1	
50-52 Ärztliche Psychotherapeuten	52-62	Kammer III/2	Kammer IV
53-55 Radiologen	52-62	Kammer III/1	
56-58 Urologen	52-62	Kammer III/2	
59-62 Nuklearmediziner	52-62	Kammer III/1	
63-68 Ärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin	52-62	Kammer I/2	
69 Psychologische Verhaltenstherapeuten **	52-62	Kammer III/2	-
70 Psychologische Psychoanalytiker **	52-62	Kammer III/2	-
71 Kinder- und Jugendpsychotherapeuten **	52-62	Kammer III/2	-
74 Kliniken ***		-	-
75 Notfallkrankenhäuser	52-62	Kammer I/2	
78 Psychiatrische Institutsambulanzen	52-62	Kammer III/2	Kammer IV
80-86 Allgemeinmediziner	52-59	Kammer I/1	
80-86 Allgemeinmediziner	61-62	Kammer II	



- \* alle Prüfgruppen der entsprechenden Fachgruppe
- \*\* Zuständigkeit nur für Behandlungsweiseprüfung (Honorar)
- \*\*\* Bei Medizinischen Versorgungszentren und fachgruppen- bzw. versorgungsbereichsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ergibt sich die Zuständigkeit nach der Fachgruppenzugehörigkeit der/des jeweiligen Leistungserbringer/s

Bei Kliniken ergibt sich die Zuständigkeit jeweils aus der Fachgruppenzugehörigkeit des geprüften Instituts bzw. Leistungserbringers.

Freiburg, 08.02.2023

Prof. Dr. Wilhelm Niebling

Vorsitzender des Gemeinsamen Beschwerdeausschusses

Baden-Württemberg



# Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Gemeinsamen Beschwerdeausschusses Baden-Württemberg und seinen Kammern

# Konzept für Videokonferenzen

# Technische Voraussetzungen

Eine Sitzung per Videokonferenz bzw. eine Präsenzsitzung, zu der einzelne Mitglieder per Videokonferenz hinzugeschaltet werden ist nur möglich, wenn

- die Bild- und/oder Tonübertragung der gesamten Mitglieder und des Vorsitzenden erfolgt
- die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über die elektronische Teilnahme erfolgt
- den Mitgliedern die Möglichkeit von Wortmeldungen ermöglicht wird

Die Gemeinsamen Prüfungseinrichtungen verwenden als technische Lösung die Anwendung WebEx des Anbieters Cisco.

# Gastgeber/Sitzungsleitung

Der unparteilsche Vorsitzende übernimmt die Rolle des Gastgebers und die Sitzungsleitung. Er kann im Rahmen der Verwendung der technischen Anwendung dort auch Inhalte freigeben (z.B. Beschlussvorlagen), welche dann von allen Mitgliedern gleichzeitig angesehen werden können.

Der Vorsitzende moderiert die Veranstaltung. Er eröffnet und beendet die Sitzung, Diskussionen, Aussprachen und Abstimmungen, ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf, verkündet Abstimmungsergebnisse oder kann die Sitzung unterbrechen. Er sorgt für einen reibungslosen Sitzungsverlauf, gibt Regeln für eine geordnete Diskussion vor, achtet auf die Einhaltung von Redezeiten und erteilt oder entzieht ggf. den Rednern das Wort.

Stand 14.01.2021 Seite 1 von 3

Neben dem unparteilischen Vorsitzenden sind auch Mitarbeiter der Verwaltung der GPE an der Sitzung als Protokollführer bzw. im Rahmen von § 10 Abs.3 der Geschäftsordnung weitere Teilnehmer beteiligt.

# Umgang mit technischen Störungen

Sollte es während der Sitzung zu technischen Störungen bei der <u>Tonübertragung</u> kommen ist der Vorsitzende gehalten sicherzustellen, dass sämtliche Mitglieder die Inhalte des Besprochenen in Form von Wiederholungen zur Kenntnis erhalten. Hierbei kann auch ggf. auf die in der Anwendung WebEx vorhandenen Chatfunktion zurückgegriffen werden.

Sollte es bei einzelnen Mitgliedern zu technischen Störungen bei der <u>Bildübertragung</u> kommen, ist der Vorsitzende gehalten durch regelmäßiges Nachfragen sicherzustellen, dass das betroffene Mitglied der Sitzung weiter als Tonübertragung folgen kann.

Sollte es während der Sitzung bei einem Mitglied zur gleichzeitigen Störung der <u>Ton- und Bild-übertragung</u> kommen hat der Vorsitzende die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen, um dem Mitglied die Möglichkeit der Wiedereinwahl einzuräumen. Sollte dies nicht möglich sein, stellt der Vorsitzende fest, dass das Mitglied nicht mehr als Teilnehmer der Sitzung anwesend ist, so dass ab diesem Zeitpunkt eine Abstimmung der reduzierten Besetzung von jeweils 2 Kammermitgliedern erfolgt. Dies ist entsprechend in der jeweiligen Niederschrift zu protokollieren.

Die Mitglieder sind gehalten etwaige Störungen der Bild- und/oder Tonqualität umgehend dem Moderator per Chatfunktion oder ggf. telefonisch mitzuteilen.

#### Abstimmungsverhalten

Die Abstimmung durch die Mitglieder im Rahmen der Beschlussfassung hat so zu erfolgen, dass dies entweder durch die mündliche Abfrage jedes einzelnen Mitglieds oder durch gemeinsames visuell zuordenbares Handheben als eindeutiges Ergebnis zu erkennen ist, welches entsprechend protokolliert wird.

Sollte die Sitzung im Rahmen einer Mischung aus Präsenz- und Videokonferenz stattfinden, ist sicherzustellen, dass alle tatsächlich anwesenden Mitglieder auch per Videoübertragung für die übrigen zugeschalteten Mitglieder zu sehen sind. Die Gemeinsamen Prüfungseinrichtungen haben hierfür die Videokonferenztechnik angeschafft.

Stand 14.01.2021 Seite 2 von 3

# **Datenschutz**

Die Sitzungsteilnehmer haben grundsätzlich sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit über Sitzungsinhalte gewahrt werden kann. Untersagt ist hierbei:

- Mithören/-sehen der Sitzung/Versammlung durch Nichtberechtigte
- Einsichtnahme in interne Sitzungsunterlagen durch Nichtberechtigte
- Passwortweitergabe des Meetings

Sollte im Rahmen der Sitzung die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten festzustellen sein, meldet der unparteiische Vorsitzende dies gemäß Art.33 Abs. 1 DSGVO unverzüglich, möglichst aber binnen 72 Stunden, der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie ggf. nach Art. 34 Abs. 1 DSGVO auch der betroffenen Person. Die Meldung enthält hierbei die nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Informationen.

Freiburg, 30.07.2021

Prof. Dr. Wilhelm Niebling

Vorsitzender des Gemeinsamen Beschwerdeausschusses

Baden-Württemberg